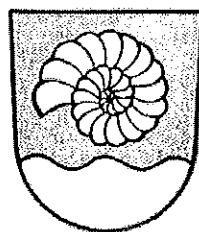




GEMEINDE HÜLBEN
LANDKREIS REUTLINGEN



Bürgermeisteramt

BENUTZUNGSORDNUNG für das B A C K H A U S

Der Gemeinderat der Gemeinde Hülben hat in der Sitzung vom 12. Dezember 2000 / 06. Mai 2003 / 16. September 2003 für die Benutzung des gemeindeeigenen Backhauses Schillerstraße 8 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Die Gemeinde stellt den Gemeindegewohnern das örtliche Backhaus in der Schillerstraße als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
2. Die Benutzung des Backhauses durch auswärtige Personen wird nur dann zugelassen, wenn ein öffentliches Interesse hieran besteht.
Einzelne auswärtige Personen werden in der Regel nur in Begleitung von Gemeindegewohnern nach den allgemeinen Grundsätzen zugelassen.
3. Gruppen können das Backhaus für Geburtstagsfeiern, Jubiläen oder ähnliche Veranstaltungen nutzen.
Eine solche außerordentliche Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Bürgermeisteramt Hülben.
Diese Genehmigung ist mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt Hülben schriftlich zu beantragen.
4. Die öffentliche Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich der Backfrau zu melden.
Den Anweisungen der Backfrau ist Folge zu leisten.
5. Die reguläre Benutzung ist nur zu der von der Backfrau zugewiesenen Zeit und nach vorheriger Entrichtung einer Backmarke zulässig. Die Nutzungszeiten sind grundsätzlich durch Losen zu vergeben.
6. a) Für die Benutzung des Backhauses ist eine Backmarke an die Backfrau zu entrichten.
Die Backmarken sind bei der Gemeindeverwaltung Hülben zu erwerben.
b) Gruppen haben anstelle von Backmarken eine Benutzungsgebühr in Höhe von 25,56 Euro an die Gemeinde Hülben zu bezahlen.
Bei auswärtigen Gruppen wird ein Zuschlag von 100 % erhoben.
c) Bei reinen Jugendveranstaltungen im Backhaus wird die Backhausgebühr um 50 % ermäßigt.

7. Es dürfen nur trockenes Holz und Reisig, auf keinen Fall aber Abfälle und Papier verbrannt werden.
8. Holz darf weder in den Öfen noch sonst im Backhaus getrocknet werden.
9. Das Backhaus ist nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen. Dies gilt sowohl für die Nutzung durch Einzelpersonen als auch für die Nutzung durch Gruppen.
10. Das Backhaus kann frühestens ab 07.00 Uhr genutzt werden. Die Benutzung ist in der Regel um 22.00 Uhr, spätestens aber um 23.00 Uhr zu beenden, d.h. das Backhaus muss um diese Zeit verlassen sein. Die um 22.00 Uhr beginnende Nachtruhe ist zu beachten.
11. Im Backhaus darf aus hygienischen Gründen nicht geraucht werden. Dieses Rauchverbot gilt auch für außerordentliche Veranstaltungen.
12. Wer dieser Benutzungsordnung zuwider handelt, kann durch die Backfrau oder die Gemeindeverwaltung von einer künftigen Benutzung ausgeschlossen werden.
13. Das Parken hat ausschließlich auf den für das Backhaus ausgewiesenen Stellplätzen zu erfolgen. Die verkehrsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
14. Diese Backhausordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Ausgefertigt:
Hülben, den 18. September 2003



Notter
Bürgermeister

